

/// Entwurf für ein Cybermobbing-Gesetz

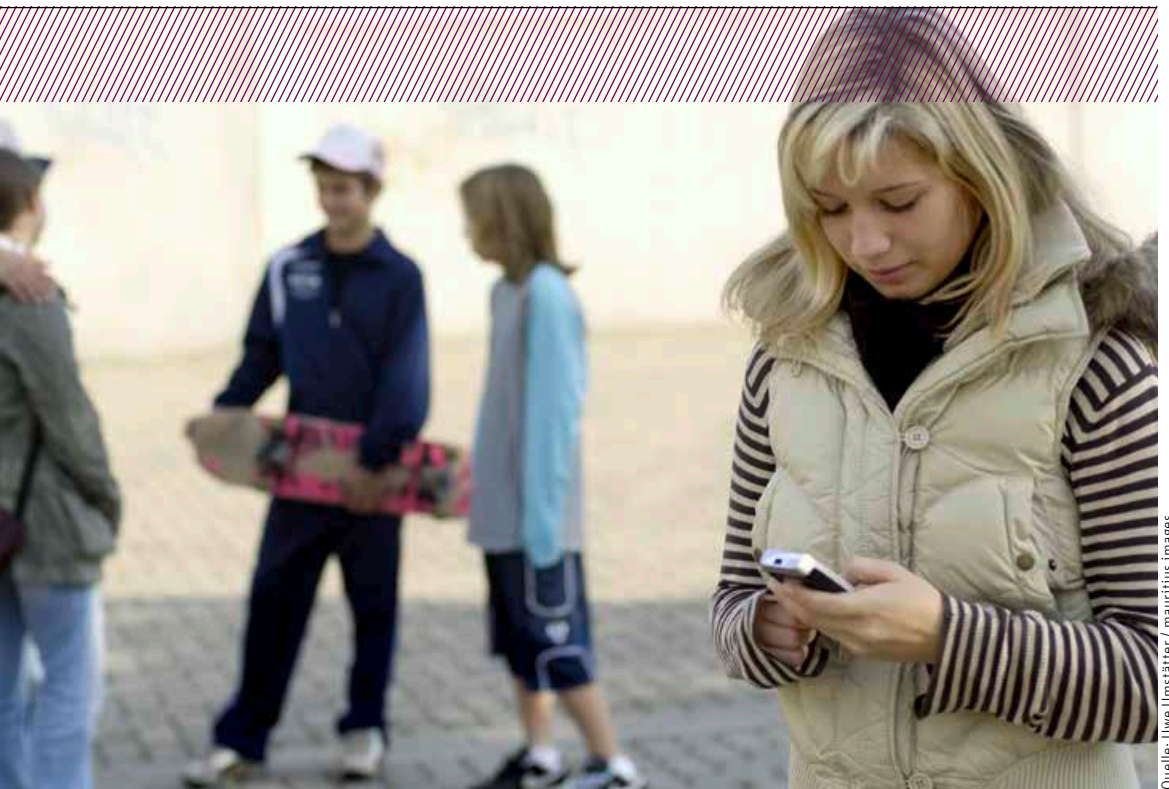
VERBESSERUNG DES PERSÖNLICHKEITS- RECHTSSCHUTZES IM INTERNET

DIRK HECKMANN /// Cybermobbing ist ein ernst zu nehmendes Problem, das nicht selten großes Leid über die Opfer und deren Angehörige bringt. Obwohl es täglich Tausende von Ehrverletzungen im Internet gibt, fehlt es an wirksamen Gegenmaßnahmen. Das muss sich auch deshalb ändern, weil sonst Grundwerte wie Rücksichtnahme, Anstand und Wertschätzung an Bedeutung verlieren. Die von der ARAG SE und der Universität Passau entwickelte Regulierungsidee setzt genau hier an.

Einleitung

Grobe Beleidigungen und Verleumdungen nehmen in unserer Gesellschaft zu, auch und gerade in sozialen Netzwerken, Online-Foren und interaktiven Portalen. Das Internet ist aber kaum „schuld“ an dieser Entwicklung. Es zeigt vielmehr als „Spiegel der Gesellschaft“ deren Zustand in Bezug auf das Werteverständnis, charakterliche Merkmale seiner Nutzer und auch die Diskussionskultur. Zwar sind solche Ehrverletzungen schon nach geltendem Recht strafbar. Dies hindert die Täter aber nicht an ihrem Treiben, weil eine Strafverfolgung nur in ganz seltenen Fällen stattfindet. Dies hat mehrere Ursachen: Zum einen werden Ehrverletzungsdelikte nur auf Antrag verfolgt und selbst dann kaum zur Verurteilung gebracht. Zum anderen scheuen viele Opfer die Strafanzeige, weil sie

im Verfahren selbst nur unzureichend geschützt und unterstützt werden. Auch die schiere Masse von Tausenden neuer Straftaten jeden Tag scheint die Ermittlungsbehörden zu erdrücken. Außerdem leidet die Diskussion um das „Cybermobbing“ darunter, dass erhebliche Ehrverletzungen (teilweise mit Suizid-Folgen) mit einfachen Beleidigungen „in einen Topf geworfen werden“ (zumal derzeit § 185 StGB dafür einheitlich gilt) und dabei auch ein Abgrenzungsbedarf gegenüber grundrechtlich geschützten Meinungsäußerungen proklamiert wird, was bei Löschbegehren immer wieder zum Vorwurf einer Zensur führt. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag 2013 den Erlass eines Cybermobbing-Gesetzes versprochen. Herausgekommen ist ein äußerst umstrittenes und (europa-)rechtlich fragwürdiges



Quelle: Uwe Umsiätter / mauritius images

Ein paar gezielt bösartige Wörter im Internet können schnell großen Schaden anrichten.

Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Netz-DG), das einseitig die Betreiber von sozialen Netzwerken in die Pflicht nehmen will und dabei einen Rundumschlag gegenüber missliebigen Äußerungen und Inhalten (einschließlich sog. „Fake News“) vornimmt. Eine echte Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes im Internet ist durch dieses Gesetz weder intendiert noch möglich. Der Koalitionsvertrag 2018 blendet das Thema aus.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind Anbieter sozialer Telemedien wie Facebook oder Twitter nach dem NetzDG verpflichtet, rechtswidrige Inhalte von ihren Plattformen unverzüglich zu löschen. Dabei ist die Verpflichtung zum Löschen ehrverletzender Tweets oder Postings nicht neu. Hierzu sind die Plattformbetreiber nach den Grundsätzen der Störerhaftung auch unter Berücksichtigung ihrer Privilegierung nach Art. 14 E-Commerce-Richtlinie bzw. der entsprechenden deutschen Umsetzung in § 10 TMG verpflichtet, sobald sie Kenntnis von dem rechtswidrigen Inhalt haben. Problematisch ist vielmehr der mit erheblichen Sanktionen im NetzDG erzeugte Druck auf die Plattformbetreiber, eher zu viel als zu wenig zu löschen (sog. Overblocking). Und hier kommt das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)

Cybermobbing lässt sich MANGELS eines entsprechenden Gesetzes nur schwer verfolgen.

in seiner objektiv-rechtlichen Dimension ins Spiel: Praktisch niemand wird etwas dagegen haben, dass strafbare Ehrverletzungen aus dem Internet entfernt werden. Was unterdessen strafbarer Inhalt und was demgegenüber schutzwürdige Meinungsäußerung ist, darüber kann wahrlich gestritten werden. Man denke nur an das durch Satire (Art. 5 Abs. 3 GG) geschützte Gedicht von Jan Böhmmermann oder die gegen eine AFD-Politikerin gerichtete Bezeichnung als „Nazi-Schlampe“, die das Landgericht Hamburg ebenfalls zugelassen hat. Und so verwundert es nicht, dass jüngst etliche gelöschte Tweets (zum Beispiel solche des Satire-Magazins Titanic) wieder freigegeben werden mussten, nachdem darauf hingewiesen wurde, in welchem Kontext diese geschrieben wurden.

Es besteht also ein Dilemma: Auf der einen Seite gilt es, die Opfer von Ehrverletzungen im Internet, besonders in schwerwiegenden Fällen wie beim Cybermobbing, zu schützen. Auf der anderen Seite muss die Meinungsfreiheit (korrespondierend mit der Informationsfreiheit und der Kunstfreiheit) als hohes Gut ebenso geschützt werden. Die Grenze, was noch geschützte Meinungsäußerung und was bereits strafbare Ehrverletzung ist, ist fließend. Dies ist auch deshalb ein Dilemma, weil es immer eine Zwischenzeit geben wird, in der entweder ein rechtswidriger Inhalt bis zu einer (gerichtlichen) Entscheidung im Netz steht oder ein rechtmäßiger Inhalt (nachdem er „vorschnell“ gelöscht wurde) noch nicht wieder online verfügbar gemacht wurde. Wie also soll man mit diesem Dilemma umgehen, dass (Persönlichkeits-)Rechtsschutz entweder zu schwerfällig und langsam ist oder auf Kosten der Meinungsfreiheit eine normative Kraft des Faktischen entfaltet?

Ungerechtfertigte Löschungen im Netz verletzen das Grundrecht auf MEINUNGSFREIHEIT.

Gesetzentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet

An dieser Stelle soll ein wissenschaftlicher Gesetzentwurf zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet (Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz – PRG) weiterhelfen, der auf Initiative und unter Mitwirkung der Rechtsschutzversicherung ARAG 2017 an der Universität Passau, Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik For..Net, entstanden ist und der im Februar 2018 veröffentlicht wurde. „Es bringt wenig, Dinge nur zu kritisieren. In die aktuelle Debatte zum NetzDG gehört ein konkreter Lösungsvorschlag“, so Klaus Heiermann, Generalbevollmächtigter der ARAG SE. „Rechtsstaatlichkeit und Chancengleichheit gelten natürlich auch im Netz, ohne dabei über das Ziel hinauszuschießen. Entsprechende Lösungen sind möglich und machbar.“ Dies will die ARAG mit der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik an der Universität Passau aufzeigen. Verfasser des Gesetzentwurfs ist neben dem Autor dieses Beitrags Anne Paschke, die For..Net-Geschäftsführerin. Der wissenschaftliche Gesetzentwurf mit Begründung und konsolidierter Fassung sowie Hintergrundinformationen zum Projekt ist unter <https://www.arag.com/german/press/pressreleases/group/00448/> abrufbar. Schwere Beleidigun-

gen und Verleumdungen sollen danach im Netz wirksam verfolgt werden, indem man die Möglichkeiten des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Telemedienrechts sinnvoll kombiniert.

Studien belegen, dass Cybermobbing international auftritt und vor allem unter Kindern und Jugendlichen ein großes Problem darstellt. Je nach Schulart und Alter der befragten Schüler waren bis zu 26 % bereits Opfer von Cybermobbing. Jedes fünfte Opfer von Cybermobbing hatte aufgrund dessen sogar Suizidgedanken. Um Cybermobbing Einhalt zu gebieten, bedarf es eines umfangreichen Konzeptes, das sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen beinhaltet. Präventiv sind alle in der Gesellschaft in der Pflicht; repressiv ist es dem Staat überlassen, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Zentrales Instrument hierbei ist das Strafrecht. Anders als beispielsweise in Österreich gibt es in Deutschland keinen eigenen Straftatbestand, welcher Cybermobbing in all seinen möglichen Facetten erfasst.

Vielmehr sind einzelne Teile davon durch unterschiedliche Paragraphen – §§ 185 ff., 240, 241, 238, 201 ff., 184b, 223 StGB – mit Strafe bedroht. Durch diese lückenhafte Regelung kommt es dazu, dass Fälle von Cybermobbing sehr unterschiedlich (wenn überhaupt) bestraft werden. Damit es zukünftig Rechtssicherheit in diesem Bereich für Täter und Opfer gibt, soll ein neuer Straftatbestand der schweren Ehrverletzung im Internet eingeführt werden. Vorgeschlagen wird ein spezieller Cybermobbing-Straftatbestand, die „besonders schwere Ehrverletzung im Internet“ (§ 190 StGB neu). Der Gesetzentwurf geht aber weit über bloße Strafnormen hinaus. So wird insbesondere der Opferschutz stark verbessert. Neben

einer Ermittlungspflicht von Amts wegen erhalten Opfer schwerer Ehrverletzungen einen „Opferanwalt“ und psychosoziale Prozessbegleitung. Auf diese Weise sollen Cybermobbing-Opfer weniger vor den Folgen eines durchaus belastenden Strafprozesses zurückschrecken, weil ihnen in dieser schweren Zeit geholfen wird.

Das Herzstück des Gesetzentwurfs ist die Neuregelung im Telemedienrecht. Provider und Plattformbetreiber sollen mit ihrer Technologiekompetenz zum Persönlichkeitsrechtsschutz beitragen und nicht an die Stelle der Gerichte treten. So sollen sie verpflichtet werden, Maßnahmen zur Meldung und Kenntlichmachung von problematischen Inhalten bereitzustellen. Gemeldete Inhalte sollen von den Betreibern nicht mehr gelöscht, sondern als strittig gekennzeichnet und zur Beweissicherung dokumentiert werden. Für die Durchsetzung des Löschbegehrens bedarf es eines gerichtlichen Beschlusses. Die rechtliche Abgrenzung zwischen strafbarer Ehrverletzung und freier Meinungsäußerung im Netz erfolgt im Zweifel also durch die Gerichte. Zur Sicherung einer erforderlichen Beweisführung eignet sich die Dokumentationspflicht durch die Plattformbetreiber, weil die Opfer gleichsam mit einem Mausklick alles tun können, was die zivilrechtliche und

Die Provider sollen laut dem Gesetzentwurf strittige Inhalte kennzeichnen, eine Löschung erfolgt aber nur auf **GERICHTLICHE Anordnung.**

strafrechtliche Rechtsverfolgung erleichtert. So gleichen die normierten Pflichten für die Diensteanbieter nur diejenigen Risiken aus, die diese bei der technischen Ausgestaltung ihrer Geschäftsmodelle erst selbst geschaffen haben. Mit der Regelung eines Auskunftsanspruchs für das Opfer wird der Persönlichkeitsschutz prozedural dem Vermögensschutz des Urheberrechts angeglichen. Dort sind Plattformbetreiber bereits verpflichtet, im Streitfall IP-Adressen von mutmaßlichen Störern zur Rechtsverfolgung herauszugeben. Mit seinem Gesamtpaket will das PRG den Persönlichkeitsschutz verbessern und damit für Wertschätzung im Internet werben. Wenn in jüngerer Zeit immer von Wertschöpfung durch Digitalisierung die Rede ist, dürfen nicht nur materielle Werte adressiert werden, die sich in Geschäftsmodellen wie denen der Plattformbetreiber widerspiegeln. Schutzwürdig und besonders schutzbedürftig sind auch ideelle Werte wie informationelle Selbstbestimmung und die persönliche Ehre. Das Leitbild des Grundgesetzes mit der Menschenwürde und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht an der Spitze gilt offline sowie online.

Kritik am PRG-Entwurf

Die Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gesetzentwurfs hat viel Zustimmung, aber auch vereinzelte Kritik gebracht. Auf diese konstruktiv-kritischen Stimmen einzugehen, gibt die Gelegenheit, das Konzept des PRG noch besser zu verdeutlichen.

Strafrechtlicher Teil

Zunächst wird kritisiert, das Strafrecht sei ultima ratio, die Ehrverletzungsdelikte seien im StGB schon ausreichend geregelt. Der Gesetzentwurf verkenne, dass

das Strafrecht als ultima ratio kein Allzweckmittel gegen gesellschaftlich unerwünschte Verhaltensweisen sei. Warum also ein eigener Straftatbestand für Cybermobbing, die besonders schwere Ehrverletzung im Internet? Dass das Strafrecht als letztmögliches Mittel eingesetzt werden soll, schließt nicht automatisch jegliche Änderungen und Anpassungen aus. Vielmehr muss gewährleistet werden, dass im Bereich des Strafrechts angemessen reagiert werden kann. Das gilt besonders infolge der gesellschaftlichen oder technischen Entwicklung, wenn sich strafwürdiges Unrecht in einem neuen Gewand zeigt und die bisherigen Instrumente zur Kriminalitätsbekämpfung versagen, wie dies vielfach im Internet zu beobachten ist.

Recht und Ehre standen seit der germanischen und fränkischen Zeit bis ins 18. Jahrhundert in einem Wechselverhältnis. So war der, der rechtlos war, ebenso ehrlos und genauso umgekehrt. Die §§ 185 ff. StGB bestehen nahezu unverändert seit 1871. Der zusätzliche Unrechtsgehalt der Ubiquität, Perpetuierungswirkung und Nicht-Eliminierbarkeit, der sich durch Ehrverletzungen im Internet ergibt, konnte bei der Einführung dieses Straftatbestandes nicht berücksichtigt werden. Trotzdem müssen auch solche Sachverhalte anhand der §§ 185 ff. StGB bewertet werden, was in der Praxis jedoch nur unzureichend gelingt. Die Einführung einer Qualifikation für Beleidigungen über das Internet, ähnlich der bereits vorhandenen Qualifikationen „der Verbreitung von Schriften“ bei übler Nachrede und Verleumdungen (§§ 186, 187 StGB), schließt somit die vorhandene Regelungslücke.

Die Anpassungen des materiellen Strafrechts durch das PRG verkennen somit nicht die Ultima-ratio-Funktion

Für Delikte im NETZ ist die Einführung eines eigenen Straftatbestandes geplant.

des Strafrechts, sondern ermöglichen differenziertere Entscheidungen, angepasst an den tatsächlichen Unwert der Tat. Nebenbei hat die Einführung eines eigenen Straftatbestandes für die besonders schwere Ehrverletzung im Internet (hier: § 190 StGB neu) einen bedeutenden Vorteil für den Opferschutz: Die Beordnung eines Opferanwalts und die psychosoziale Prozessbegleitung setzen nach der Regelungssystematik der §§ 397a, 406g StPO eine eigene Norm voraus, auf die verwiesen werden kann. Wie anders (oder besser) als durch einen eigenen Straftatbestand wollte man aber jene Fälle definieren, in denen (anders als bei herkömmlichen Ehrverletzungsdelikten nach den §§ 185 ff. StGB) ein besonderer Opferschutz geboten ist?

Eine weitere Kritik betrifft die (vermeintliche) Erhöhung des Strafrahmens bei Ehrverletzungen im Internet: Eine Strafverschärfung sei nicht veranlasst, nur weil die Beleidigung im Internet begangen wurde. Überhaupt bestünde kein Regelungsbedarf für einen Qualifikationstatbestand, wenn „ein ehrverletzender Inhalt über das Internet einer erheblichen Anzahl von Personen zugänglich gemacht“ würde (§ 185 Satz 2 StGB neu), da jede Äußerung in diesem Medium potenziell immer von einer erheblichen Anzahl von Personen wahrgenommen werden könne.

Auch diese Kritik verfängt nicht und verkennt zudem die Funktionsweise des Internets. Das Internet ermöglicht einerseits eine Kommunikation zwischen Einzelpersonen über E-Mails, Chats oder privat Messaging-Dienste, gestattet aber andererseits jedem Nutzer auch die Ansprache eines potenziell weltweiten Publikums (z. B. über Social-Media-Kanäle wie Facebook, Twitter oder YouTube). Die (flüchtige) Beleidigung im Zwei-Personen-Verhältnis im virtuellen Raum soll auch durch den Entwurf von § 185 Satz 2 StGB keine höhere Pönalisierung erfahren, da die digitale Begehungsweise keinen erhöhten Unrechtsgehalt gegenüber der analogen Form besitzt. Die Übermittlung einer Beleidigung über eine E-Mail oder Messenger-Dienste an den Adressaten ist nicht geeignet, das Bild einer Person in der Öffentlichkeit nachhaltig zu schädigen. Außerdem muss auch bei Äußerungen im Internet ein sogenannter beleidigungsfreier Raum als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG bestehen.

Lediglich Schmähungen, die einer erheblichen Anzahl von Personen im virtuellen Raum zugänglich gemacht werden, sei es über Social-Media-Kanäle sowie Blogs, deren Einträge insbesondere von Suchmaschinen angezeigt werden, sollen einen erhöhten Strafrahmen erhalten. Wann eine erhebliche Anzahl von Personen insbesondere bei größeren WhatsApp-Gruppen vorliegt, wird durch die Gerichte im Einzelfall zu bewerten sein.

Bei genauerer Betrachtung der explizit benannten Strafrahmen ergibt sich zudem keine Strafverschärfung, die nicht schon in der bisherigen Systematik der §§ 185 ff. StGB angelegt wäre. So behält man sich etwa bislang bei übler Nachrede im Internet einer Subsumtion unter § 186

2. Alt. StGB (Verbreiten von Schriften), um eine zweijährige statt nur einjährige Freiheitsstrafe anzudrohen. Dem wird § 185 StGB angepasst. Die zunächst hoch wirkende Strafandrohung für Cybermobbing mit Suizidfolge (§ 190 Abs. 2 StGB: bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe) entspricht exakt der Systematik beim Straftatbestand der Nachstellung (Stalking, § 238 StGB). Für diesen Fall kann nach dem vorliegenden Entwurf das Gericht keine Geldstrafe mehr verhängen, was beim Grunddelikt noch möglich ist. Die Orientierung an § 238 StGB hat zudem den Vorteil, dass die bereits zu diesem Tatbestand ergangene Rechtsprechung als Anhaltspunkt bei der Einordnung der neuen Rechtsnorm dienen kann.

Insgesamt will das PRG eine Konsistenz in die Strafbarkeit von Ehrverletzungen bringen, deren Fehlen bislang ungehört beklagt wird. Die Einführung einer Qualifikation stellt somit keine bloße Strafrahmenerhöhung dar; vielmehr ermöglicht diese Anpassung, im Einzelfall gerechter zu entscheiden und nicht wie bisher alle Beleidigungen „über einen Kamm zu scheren“. Gleichzeitig muss betont werden, dass die Möglichkeit, eine höhere Strafe auszusprechen, nicht die Pflicht begründet, dies tatsächlich auch zu tun. Eine angemessene Einzelfallentscheidung kann so erst erreicht werden.

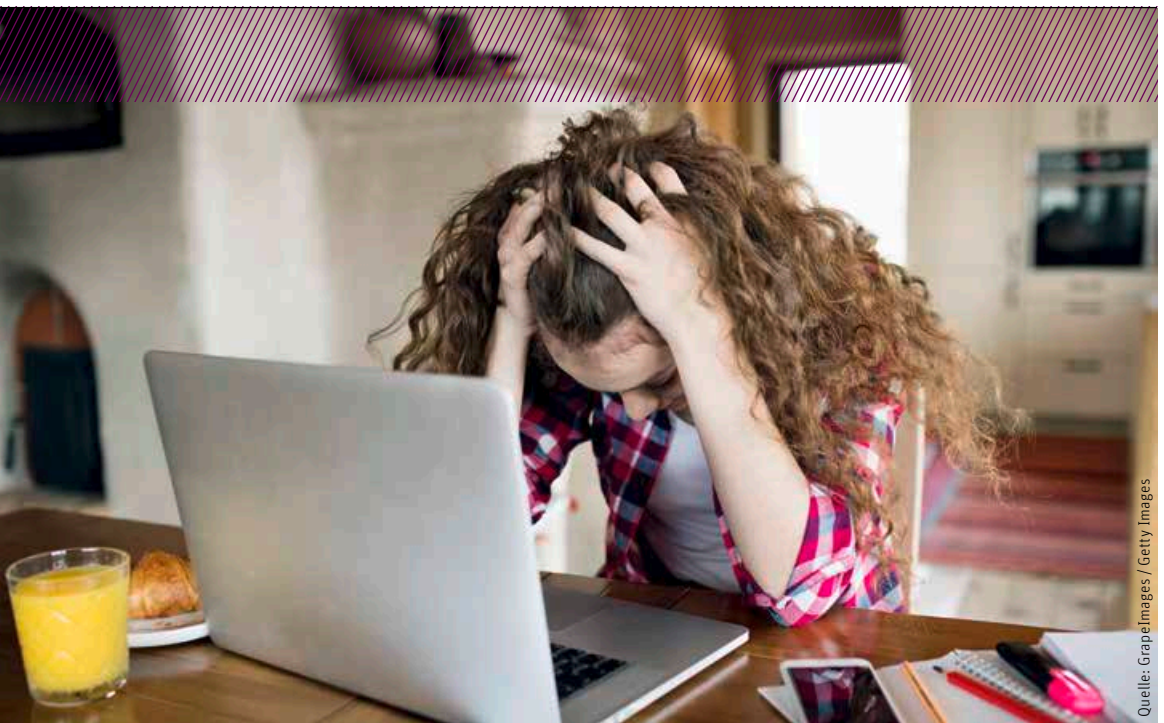
Darüber hinaus wird die Verantwortlichkeit des Täters für einen Suizid des Cybermobbingopfers (§ 190 Abs. 2 StGB neu) als fragwürdig angesehen. Hierüber lässt sich in der Tat diskutieren, zumal es auch in der Strafrechtswissenschaft keine Einigkeit gibt, wie man den Suizid als Folge eines Grunddelikts einordnen soll und darf. Ist ein Suizid bei Mobbing, Stalking, Nötigung o. ä. Abschluss oder Unterbrechung des Kau-

salverlaufs? Jedoch sind der Rahmen der objektiven Zurechnung bzw. die Anforderungen, die an den Zusammenhang zwischen dem Erfolg der Qualifikation und der geschaffenen Gefahr durch Vollendung des Grunddelikts gestellt werden, stets individuell für jeden Straftatbestand zu ermitteln. Durchaus ähnlich ist die Erfolgsqualifikation des Cybermobbings (§ 190 Abs. 2 StGB neu) indes dem Nachstellungsdelikt (§ 238 Abs. 2 StGB), sodass auf dazu ergangene Entscheidungen zurückgegriffen werden kann. Hierbei sieht der BGH auch den Suizid des Opfers als Ausfluss der vom Täter geschaffenen Gefahr an, wenn das Verhalten des Opfers „motivational auf die vorangegangenen Nachstellungshandlungen zurückzuführen ist“. Dabei spielt es indes keine Rolle, ob es sich um eine spontane Selbsttötung (im Affekt) oder ein geplantes Vorgehen handelt.

Strafprozessualer Teil

Hier wird vorgebracht, die Probleme im Bereich der Strafverfolgung von Ehrverletzungen im Internet seien ein Vollzugsproblem, kein Regelungsproblem. Das PRG hat unterdessen nicht den Anspruch, das Vollzugsproblem zu lösen. Stehen zu wenige Ressourcen zur effektiven Strafverfolgung zur Verfügung, so ist es Aufgabe der Politik, entsprechende Mittel einzuräumen. Der Gesetzentwurf schließt vielmehr die bestehenden materiellen Lücken und baut vorhande-

**Bürokratische Hürden sollten
ABGEBAUT werden.**



Quelle: GrapeImages / Getty Images

Gerade Jugendliche lassen sich von virtuellen Attacken leicht aus der Fassung bringen.

ne (bürokratische) Hürden, etwa durch die Möglichkeit Strafantrag und Strafanzeige nun elektronisch anzubringen (§ 158 Abs. 1 Satz 1 StPO neu), ab.

Des Weiteren wird kritisiert, der Wegfall des Strafantragserfordernisses und die weiteren Tatbestände würden zu einer Überflutung der Gerichte führen. Sollte es aufgrund des neu geschaffenen Straftatbestandes zu einem Ansturm auf die Gerichte kommen, so zeigt dies nur, wie notwendig diese Reform war. Genügend Ressourcen müssen dann selbstverständlich geschaffen werden; sie dürfen jedoch nicht Ausrede sein, Unrecht nicht zu verfolgen. Es wäre ein Armutszeugnis für den Rechtsstaat, wenn strafwürdiges Unrecht nur deshalb ignoriert oder fehlnormiert würde, um es nicht in dem Ausmaß zu verfolgen, in dem es auftritt.

Ebenso wird der Wegfall des Strafantragserfordernisses kritisiert, wobei aber auch übersehen wird, dass dies nur

für die Fälle der besonders schweren Ehrverletzung im Internet gilt, die insbesondere den Suizid des Opfers zur Folge haben. Durch den Wegfall des Antragserfordernisses besteht für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit (und auch die Pflicht), auch dann tätig zu werden, wenn sie auf anderem Wege von der Tat Kenntnis erlangt, § 160 Abs. 1 StPO. Eine Strafverfolgung wird so effektiver möglich. Für das Opfer besteht nach § 194 Abs. 1 Satz 3 StGB neu die Möglichkeit, der Strafverfolgung zu widersprechen, sodass das PRG auch den Opferinteressen gerecht wird.

Telemediengesetz-Neuregelungen

Auch an den Neuregelungen zum Telemediengesetz wird Kritik geübt. Zwar sei es als positiv zu werten, dass Art. 4 PRG das Telemediengesetz (NetzDG) aufheben würde. Im Gegensatz zum NetzDG wird ein wesentlich kleinerer Bereich durch das PRG gere-

**Bei den Themen Hate Speech
und Fake News sollte eine NEUE
Rechtsslage geschaffen werden.**

gelt. Für Hate Speech und Fake News gelte dann die Rechtsslage vor dem NetzDG, was ein Rückschritt sei.

Diese Kritik übersieht die Intention des Gesetzentwurfs. Die Aufhebung des NetzDG soll in erster Linie deshalb erfolgen, weil dieses verfassungs- und europarechtswidrig ist, wie in vielen Gutachten durch Sachverständige festgestellt wurde. Gleichzeitig soll ein Regelungskonzept für schwerwiegende Ehrverletzungen im Internet geschaffen werden. Weitergehende, durchaus berechtigte Problembereiche wie Fake News werden bewusst ausgeblendet und weiterer gesetzgeberischer Überlegungen überlassen. Dabei mögen Erfahrungen im Umgang mit dem PRG vielleicht hilfreich sein.

Das PRG mache überdies nicht deutlich, wer für das Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung verantwortlich sei. Zudem stelle sich die Frage, ob der Betroffene verpflichtet ist, ein Gericht anzurufen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob das Anliegen strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur ist. Soll die Ehrverletzung strafrechtlich verfolgt werden, liegt die Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft. Sie trifft bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten die Pflicht einzuschreiten und ggf. Anklage zu erheben, § 152 StPO. In einem Zivilprozess hingegen führt der Betroffene die gerichtliche Entscheidung herbei. Da das Einklagen von zivilrechtli-

chen Ansprüchen dispositiver Natur ist, ist auch die Frage, ob eine Pflicht des Betroffenen besteht, redundant.

Weiter wird beanstandet, das PRG beinhalte nicht mehr ausdrücklich die Pflicht für die Diensteanbieter, genügend Personal vorzuhalten. Wie der Regelungsgehalt des § 13b TMG neu vorsieht, haben Diensteanbieter geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihrer gesetzlichen Pflicht zur Schaffung von Meldemöglichkeiten und der Kennzeichnung persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte nachzukommen. Im PRG ist im Gegensatz zum NetzDG – z. B: §§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 3 Abs. 4 – nicht ausdrücklich vorgesehen, dass Diensteanbieter bestimmtes Personal vorhalten müssen. Jedoch normieren die § 13b ff. TMG zahlreiche Pflichten, denen die Diensteanbieter durch die Schaffung von technischer Infrastruktur und auch entsprechendem Personal nachkommen müssen. Tun sie dies nicht, drohen neben (zivil- oder strafrechtlichen) Haftungsrisiken auch Bußgelder, § 16 Abs. Nr. 3a ff. TMG.

Überdies sei unklar, was passiert, wenn der potenzielle Ehrverletzer sich nicht innerhalb der Wochenfrist äußert. Die Möglichkeit zur Stellungnahme dient der Betrachtung beider Seiten, dadurch der Aufdeckung von Missverständnissen und der Betrachtung von Gegenargumenten. Auf der Grundlage dieser Äußerungen können zudem weitere Entscheidungen aufbauen. In diesem Kontext, und durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht statt der Löschung, erfährt auch die Meinungsfreiheit des Verfassers einen hohen Stellenwert. Letztlich wird durch die Möglichkeit der Stellungnahme auch eine außergerichtliche Einigung angestrebt, um so einer befürchteten Überlastung der Gerichte entgegenzuwirken.

Es sei außerdem ungerecht, dass der Betroffene die Kostenlast zu tragen habe. Es ist ein zivilprozessualer Grundsatz, dass die Kostenlast für die richterliche Anordnung bei demjenigen liegt, der eine ihn begünstigende Regelung erreichen möchte. Ansonsten bestünden lediglich zwei unbillige Alternativen: Zum einen könnte die Kostenlast der Staatskasse auferlegt werden, was indes wenig sinnvoll erscheint. Zum anderen könnte die Kostenlast beim Verfasser liegen. Da jedoch vor der Mitteilung der Daten der Kostenschuldner nicht bekannt ist, bestünde auch keine Möglichkeit des üblichen Kostenvorschusses. Es besteht somit ein Risiko des Kostenausfalls und auch des Interessenswegfalls des Betroffenen, die Begleichung der Kosten zu übernehmen. Des Weiteren kann durch die angedachte Kostenverteilung ein möglicher Rechtsmissbrauch verhindert werden. Für den Antragssteller besteht zudem eine Regressmöglichkeit, da die von ihm zunächst zu tragenden Kosten für die Rechtsverfolgung gem. § 91 Abs. 1 ZPO im Rahmen des Schadensersatzes ersatzfähig sind.

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit einer **STELLUNGNAHME des Urhebers vor.**

Ein grundsätzlicher Kritikpunkt ist der, dass Diensteanbieter komplett aus ihrer Verantwortung entlassen und mit Anbietern eines beliebigen Filehosting-Service gleichgestellt würden. Die

Pflichten für Diensteanbieter sozialer Telemedien wurden ihren Kompetenzen nach umfänglich angepasst. Die §§ 13b ff. TMG sehen für Diensteanbieter umfassende Pflichten vor, technische Vorkehrungen zu treffen und Auskünfte zu erteilen. Kommen sie diesen umfassenden Pflichten nicht nach, zieht dies Bußgelder und auch eine mögliche zivilrechtliche Haftung nach sich.

Fazit

Dass der Gesetzentwurf bereits zu einer engagierten Diskussion in den sozialen Medien und Anwaltsblogs geführt hat, gereicht ihm zur Ehre. Es ist genau dieses Anliegen, die Diskussion zum Thema Cybermobbing anzufachen und konstruktive Beiträge zu einer Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet hervorzubringen. Man muss ihm auch nicht in jedem Detail folgen. Bessere Lösungen sind allemal erwünscht. Solange am (baldigen) Ende eine Zurückdrängung des Cybermobbings steht, ist das Ziel des wissenschaftlichen Kooperationsprojekts der ARAG SE mit der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik der Universität Passau in der Praxis erreicht. ///



/// PROF. DR. DIRK HECKMANN

ist Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Sicherheits- und Internetrecht und Leiter der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik an der Universität Passau.